

Fortbildung Holzbau: Bauordnung – OIB-Richtlinien – Normen

Mittwoch 1. Juli 2020, 08:30 – 17:15 Uhr

Tirolignum

Forschungs- und Bildungswerkstatt Holz, Absam

DI (FH) Stefan Leitner, Technik | Normen, holzbau austria
s.leitner@holzbauaustria.at

Unsere starken Partner



Ablauf

08:30 – 12:00 Uhr	Teil 1: Regelwerke allgemein DI (FH) Stefan Leitner, Holzbau Austria
12:00 – 13:00 Uhr	Mittagspause
13:00 – 16:00 Uhr	Teil 2: Tiroler Baugesetze und OIB-Richtlinie DI Thomas Schnitzer-Osl, Fachbereichsleiter Tiroler Baupolizei
16:15 – 17:15 Uhr	Teil 3: Praxisbeispiele

Unsere starken Partner



Regelwerke allgemein

- Aufwärmrunde
- Regelwerke: Gesetze, Verordnungen, Normen & mehr
- Normen im Detail: Die wichtigsten Normen für den Holzbau
- Wann gilt was?
- Werkzeuge für die Praxis: [meinNormenpaket](#), [meta_wissen_holzbau](#), [oib.or.at](#), [ris.bka.gv.at](#)

Unsere starken Partner



„Es gibt zu viele Gesetze, sie widersprechen sich und sind unverständlich.“

Unsere starken Partner

BAUDER



GRAMAC

E. EIDER

eternit



getzner

CUTEX

HABERKORN

HILTI



ISOCELL

NEVARIS

PFEIFER

BOCKWOL

STEICO

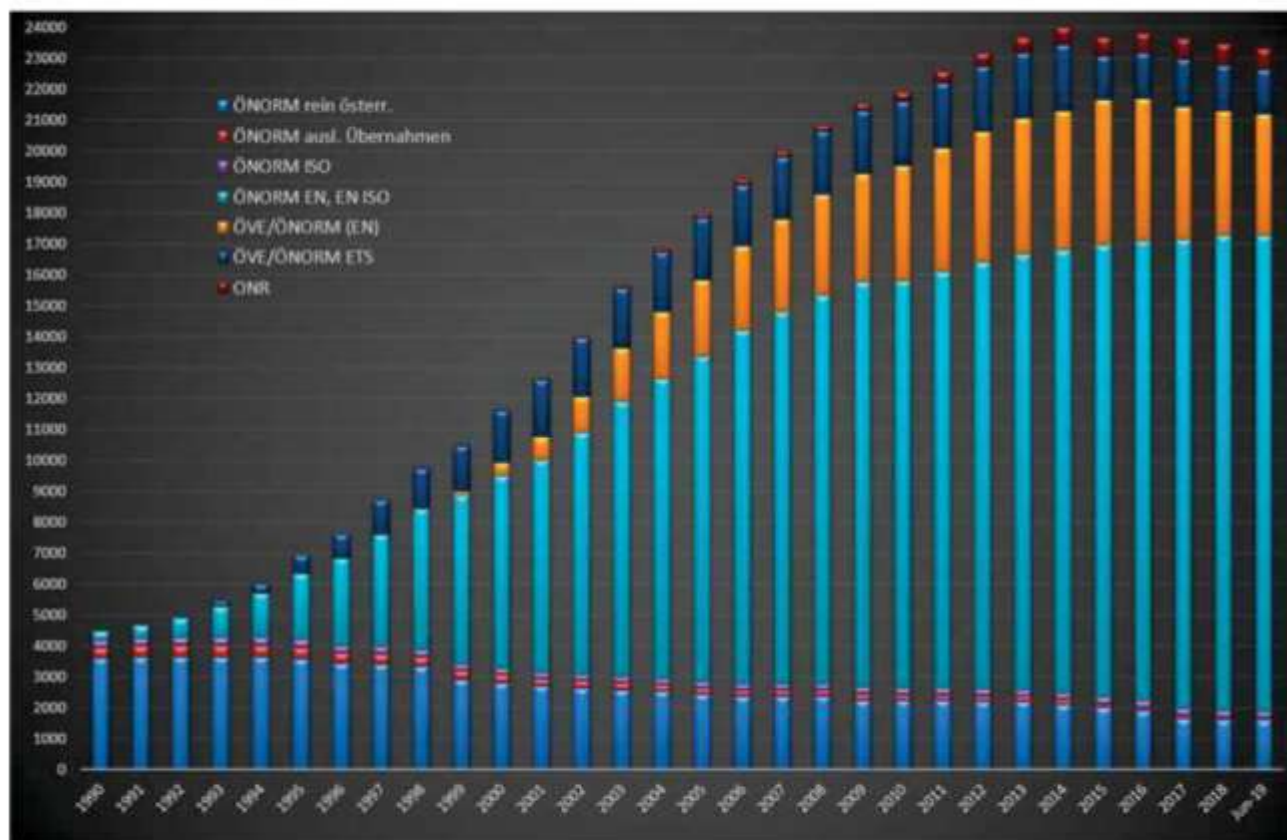


Tondach

VELUX

WURTH

Entwicklung des Normenwerks von 1990 bis 2019



Europäische Normen

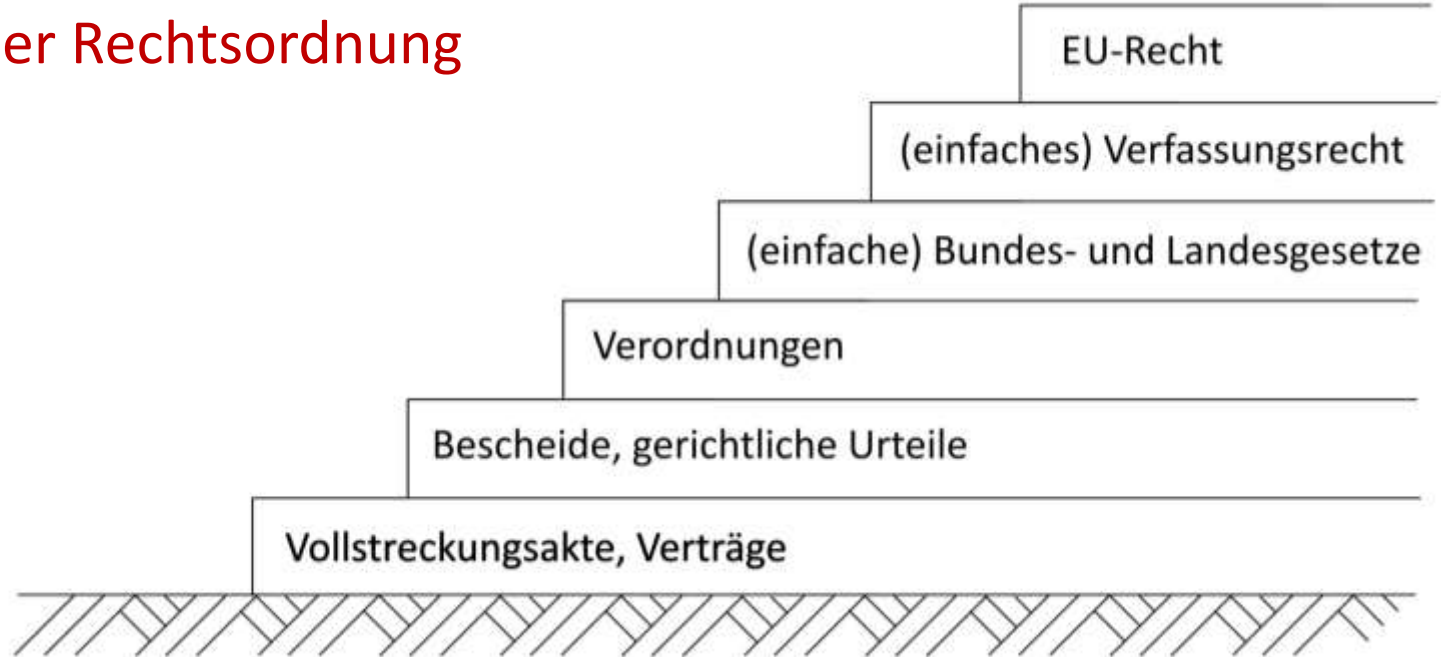
Regelwerke: Gesetze, Verordnungen, Normen & mehr

- Stufenbau der Rechtsordnung
- Baurecht ist Landessache

Unsere starken Partner



Stufenbau der Rechtsordnung

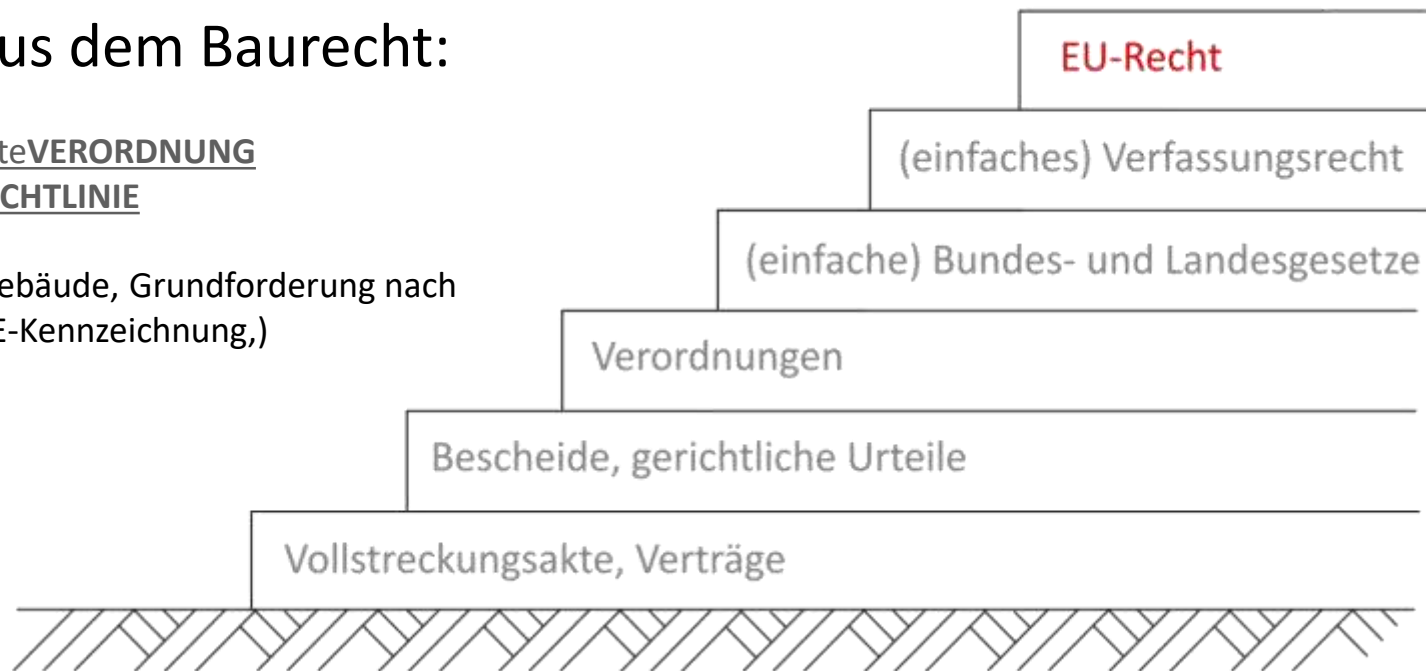


Unsere starken Partner

Beispiele aus dem Baurecht:

- EU-Bauprodukte**VERORDNUNG**
- EU-Gebäude**RICHTLINIE**

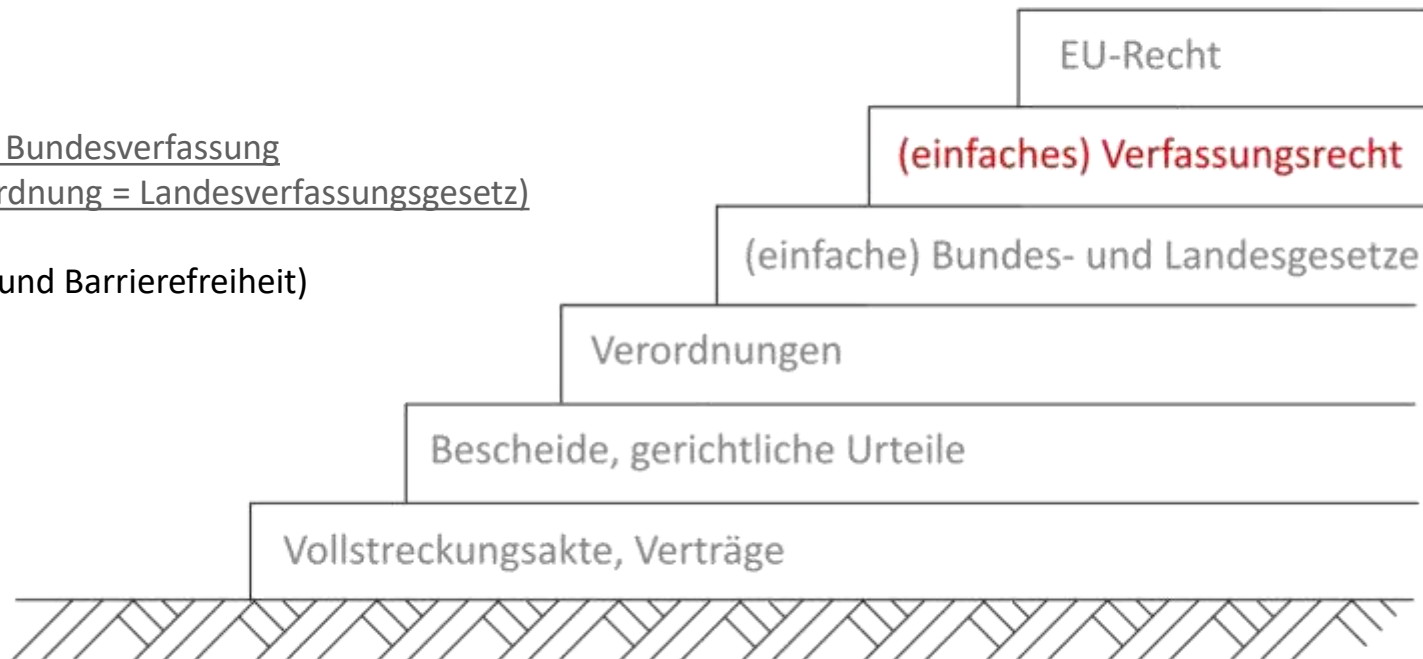
(Niedrigstenergiegebäude, Grundforderung nach Energieausweis, CE-Kennzeichnung,)



Beispiele:

- Österreichische Bundesverfassung
- Tiroler Landesordnung = Landesverfassungsgesetz

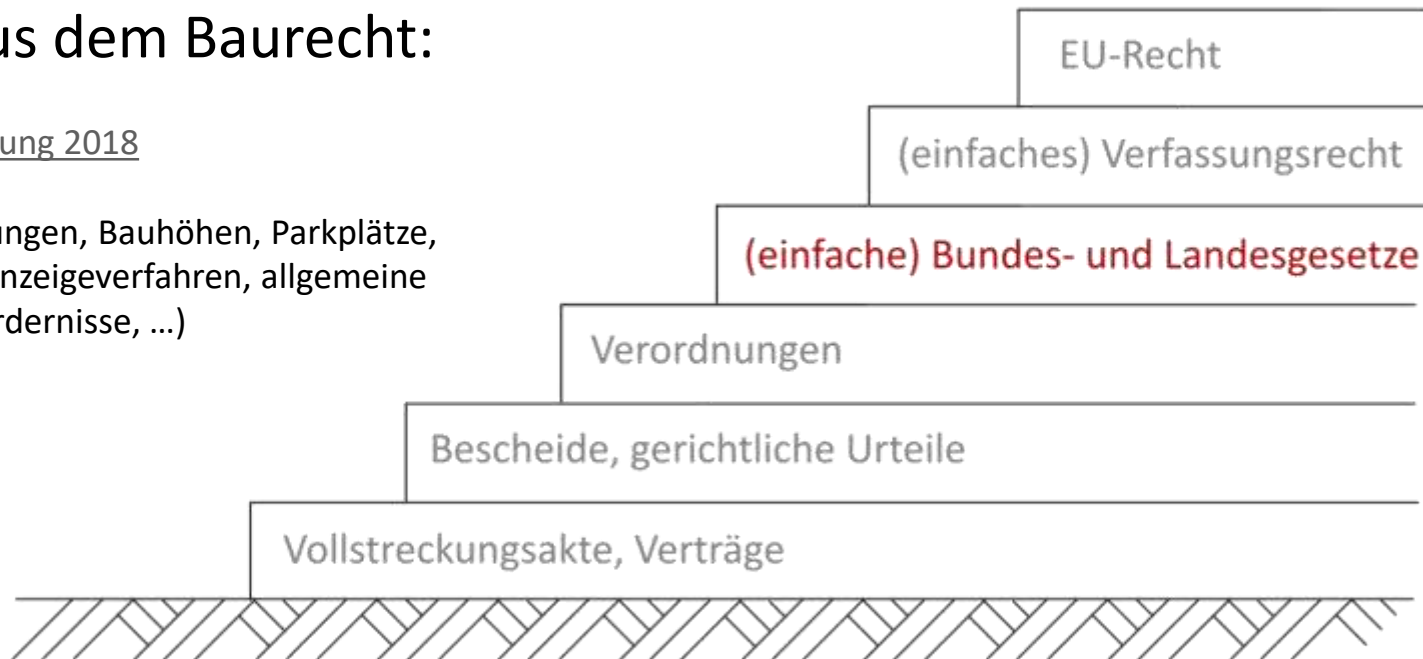
(Gleichbehandlung und Barrierefreiheit)



Beispiele aus dem Baurecht:

- Tiroler Bauordnung 2018

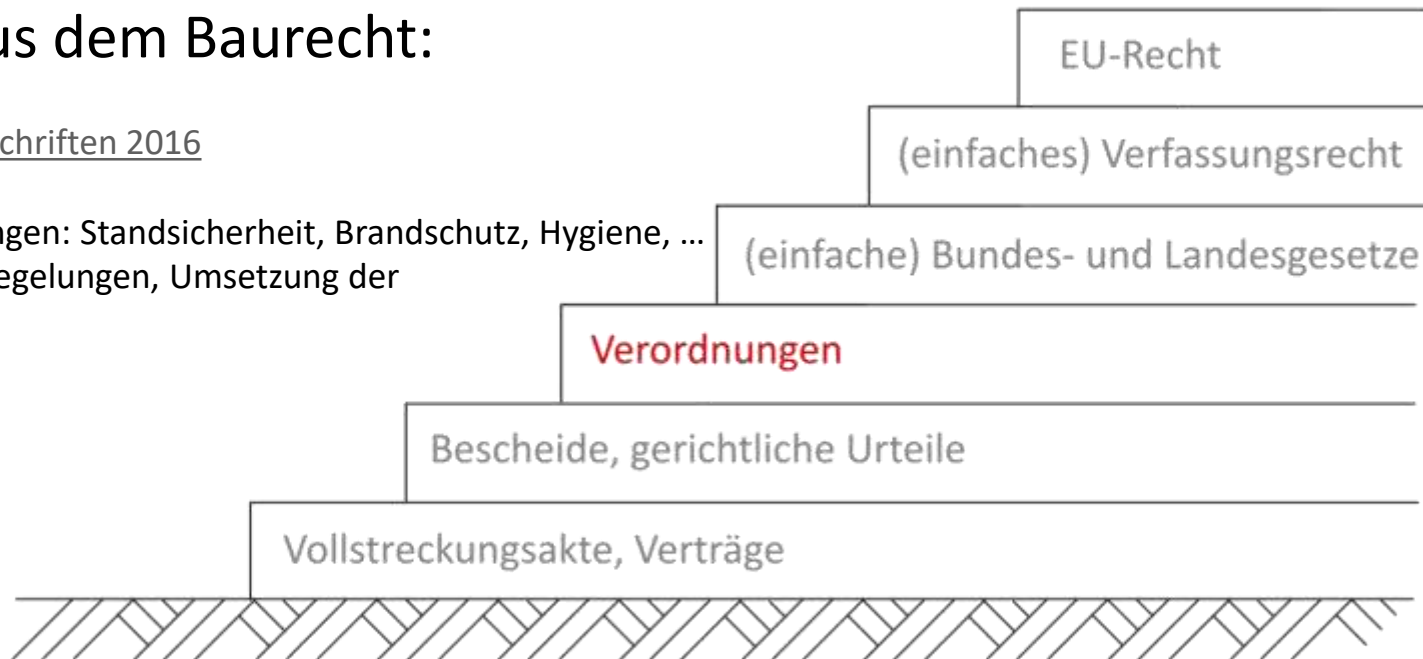
(Abstandsbestimmungen, Bauhöhen, Parkplätze, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren, allgemeine bautechnische Erfordernisse, ...)



Beispiele aus dem Baurecht:

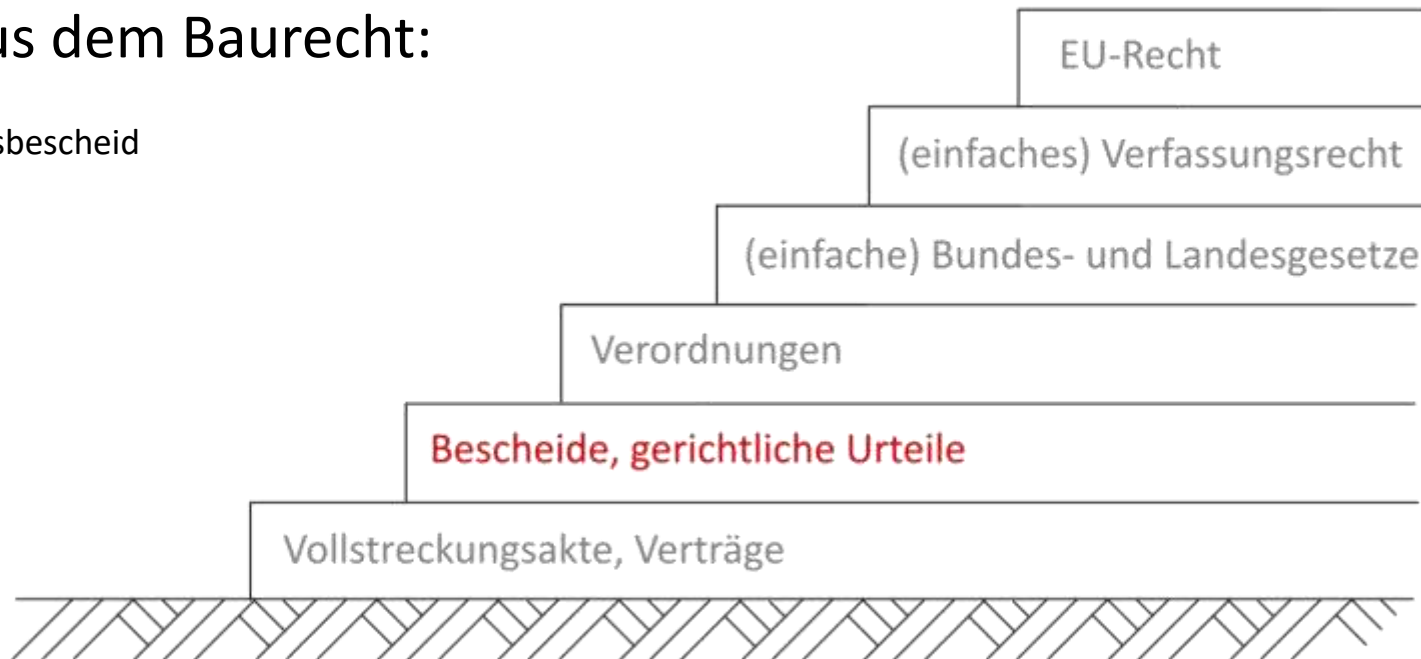
- Tiroler Bauvorschriften 2016

(6 Grundanforderungen: Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, ...
landesspezifische Regelungen, Umsetzung der
OIB Richtlinie 2019)



Beispiele aus dem Baurecht:

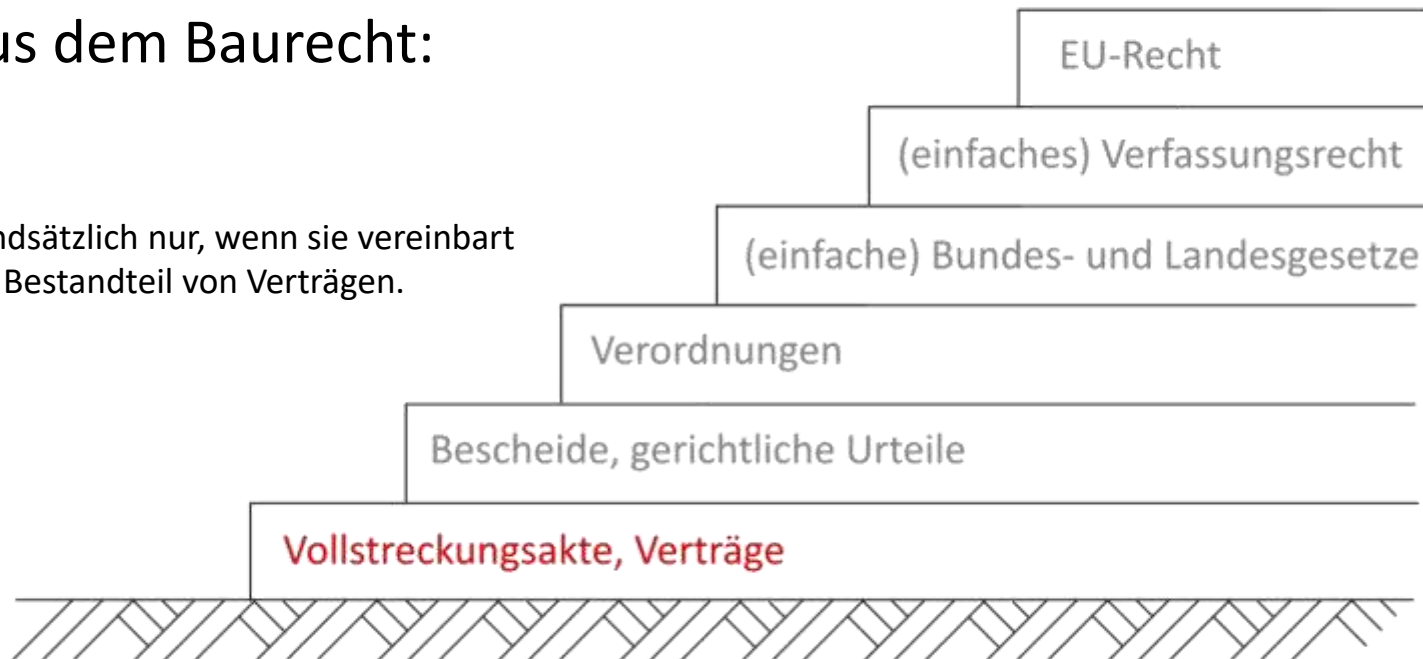
- Baubewilligungsbescheid



Beispiele aus dem Baurecht:

- Bauvertrag

Normen gelten grundsätzlich nur, wenn sie vereinbart sind. Damit sind sie Bestandteil von Verträgen.



Baurecht ist Landessache

- Verteilung der Funktionen ist im Bundesverfassungsgesetz geregelt.
- Wer ist die Baubehörde?
- Versuch der Harmonisierung der bauTECHNISCHEN Bestimmungen

Unsere starken Partner



Was ist das OIB?

- OIB = Österreichisches Institut für Bautechnik
- Die OIB-Richtlinien zielen auf eine österreichweite Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ab.
- Gegründet 1993, als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien.
- Mitglieder sind die österreichischen Bundesländer

Unsere starken Partner



OIB-Richtlinien	Bezeichnung
OIB-Richtlinie 1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
OIB-Richtlinie 2	Brandschutz
OIB-Richtlinie 2.1	Brandschutz bei Betriebsbauten
OIB-Richtlinie 2.2	Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
OIB-Richtlinie 2.3	Brandschutz b. Gebäuden m. e. Fluchtniveau v. mehr als 22 m
OIB-Richtlinie 3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
OIB-Richtlinie 4	Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
OIB-Richtlinie 5	Schallschutz
OIB-Richtlinie 6	Energieeinsparung und Wärmeschutz

Unsere starken Partner

Inkrafttreten der OIB-Richtlinien 2015 in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	OIB-Richtlinien 1 bis 5	OIB-Richtlinie 6
Burgenland	25. Oktober 2016	25. Oktober 2016 (ersetzt die Version von 27. Mai 2015)
Kärnten	14. September 2016	14. September 2016
Niederösterreich	OIB-RL 2011 noch in Kraft	15. April 2016
Oberösterreich	1. Juli 2017	1. Juli 2017
Salzburg	1. Juli 2016	1. Juli 2016
Steiermark	1. Jänner 2016	1. Jänner 2016
Tirol	OIB RL 2019: 01. Juni 2020	OIB RL 2019: 01. Juni 2020
Vorarlberg	1. Jänner 2017	1. Jänner 2017
Wien	OIB RL 2019 seit 01.02.20	OIB RL 2019 seit 01. 02.20

Unsere starken Partner

Normen im Detail

- Grundlagen der Normung in Österreich
- Wie entsteht eine Norm?
- A.S.I, CEN und ISO: Nationale, Europäische und Internationale Normung

Unsere starken Partner



Was ist ein Standard?

- ist eine qualifizierte Empfehlung – kein Gesetz
- ist öffentlich zugänglich (aber nicht zwingend kostenlos)
- wird im Konsens nach international anerkannten Verfahren von Vertretern der Stakeholder initiiert und erstellt
- beruht auf abgestimmten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik & Praxis
- zielt auf größtmöglichen Nutzen für alle
- berücksichtigt Aspekte der Wirtschaftlichkeit

Unsere starken Partner



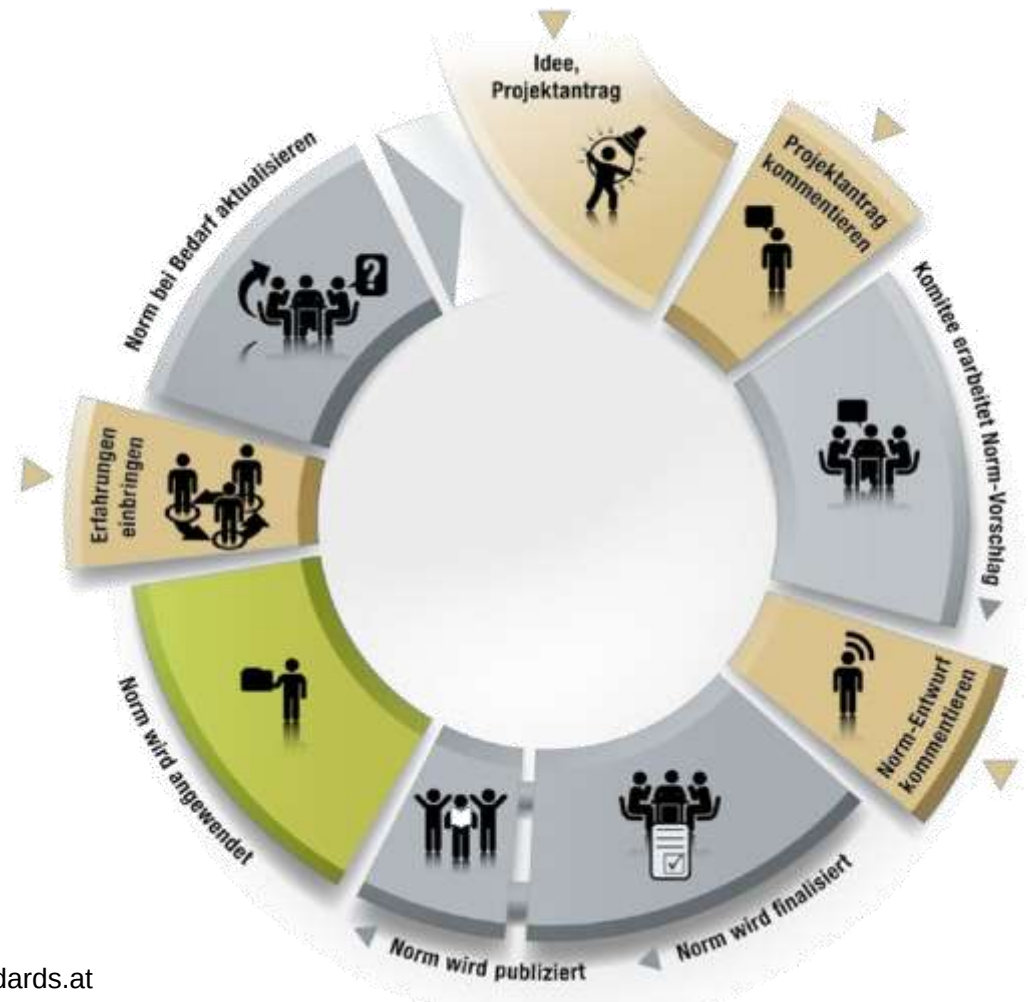
Wer ist in Normenkomitees vertreten?

- Unternehmen
- Staat
- Wissenschaft & Prüfanstalten
- Verbraucher, Zivilgesellschaft

Unsere starken Partner



Wie entsteht eine Norm?



A.S.I, CEN und ISO: Nationale, Europäische und Internationale Normung

- ASI: Austrian Standards Institute > ÖNORM
- CEN (Comité Européen de Normalisation): > ÖNORM EN
- ISO: > ÖNORM EN ISO

Teilnahme an der Normung (europäisch/int.)

Nationales Delegationsprinzip:

- Spiegelgremien erarbeiten nationale Stellungnahmen
- Entsendung Delegierter



Die wichtigsten Normen für den Holzbau:

Normen ABC auf www.meta-wissen-holzbau.at

Rund 200 Normen sind für Holzbau-Meister relevant.

A: 25 Normen, die jeder Holzbau-Betrieb haben sollte, zB.: ÖN EN 1995 1-1: Bemessung von Holzbauten

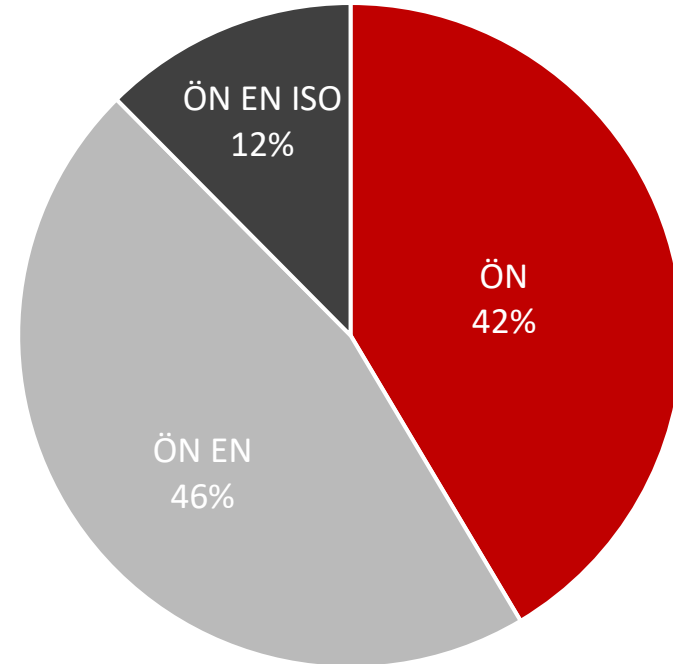
B: 75 Normen, für Interessierte und abhängig von den Geschäftsfeldern, zB.: ÖN B 8115-2 Schallschutz ...

C: 100 Normen für vertieftes Wissen abh. vom Geschäftsfeld, zB.: ÖN EN ISO 14683 Berechnung v. Wärmebrücken

Unsere starken Partner



Für Holzbau-Meiser relevante Normen



Unsere starken Partner

Normen dürfen nicht Regeln, was im Gesetz steht

Geschäftsordnung ASI 4.3.4.:

Wurden Schutzziele bzw. Qualitätsanforderungen in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt, so dürfen in ÖNORMEN empfohlene, abgesicherte Methoden zur Erreichung dieser Schutzziele bzw. Qualitätsanforderungen festgelegt werden. ... Sollte die in Gesetzen oder Verordnungen festgelegten Schutzziele und Qualitätsanforderungen nicht geändert oder eine solche Änderung nicht beabsichtigt werden, sind ausschließlich diese den auszuarbeitenden ÖNORMEN zu Grunde zu legen.

Österr. Normengesetz , §5 Abs. 3:

Sofern rein österreichische Normen, geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die Normungsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass diese Normen unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder gegebenenfalls zur Gänze zurückgezogen werden.

Wann gilt was?

Unsere starken Partner



PRIVATRECHT	STRAFRECHT (Öffentliches Recht)	VERWALTUNGSRECHT (Öffentliches Recht)
Werkvertrag	Bestandsbauten	Bauvorhaben
Gewährleistung Schadenersatz	Fahrlässigkeitsdelikte im Strafrecht, zB Körperverletzung	Behördliche Bewilligung
ABGB: Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch	StGB: Strafgesetzbuch	Gem. Bundesverfassung Art. 15 gelten landesrechtliche Bestimmungen
Verkehrsüblich = der Übung des redlichen Verkehrs entsprechend ausgeführt Normen werden als "Stand der Technik" herangezogen. In Verträgen nicht explizit genannte Normen werden zur Vertragsauslegung herangezogen.		Stand der Technik direkt in den Bauordnungen und Bautechnikverordnungen. Normen können im Baurecht verankert werden.
Problem: Vielfalt der Lösungsmöglichkeiten ist eingeschränkt. Kausalität: Ist die Abweichung von der Norm / vom "Stand der Technik" die Ursache des Schadens?		Problem: Regelungstiefe, Einhaltung schützt ggf. nicht vor privat- und strafrechtlichen Schadenersatzansprüchen.

Verkehrsüblich – Regeln der Technik

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

In der Wissenschaft als richtig erkannt, in Kreisen der Techniker bekannt und in der Praxis allgemein angewandt.

Stand der Technik

Unterscheidet sich vom „allgemein anerkannten Stand der Technik“ dadurch, dass er in der Praxis (noch) nicht allgemein angewendet wird.

Stand der Wissenschaft

Neueste Erkenntnisse.

Sind Normen immer anerkannte Regeln der Technik?

Nein, denn die anerkannten Regeln der Technik ändern sich ständig. Normen können veraltet sein.

Unsere starken Partner



Gewährleistung

- _ **Verschuldensunabhängiges** Entstehenmüssen für eine mangelhafte Leistung oder Sache
- _ Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe latent
- _ Einhaltung der Regeln der Technik befreit nicht vor Ansprüchen
- _ Anspruch auf Beseitigung und Verbesserung
- _ Mängelfolgeschäden sind nicht abgedeckt

Frist bei unbeweglichen Sachen: 3 Jahre

0-6 Monate: Auftragnehmer muss beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe noch nicht bestand

6-36 Monate: Auftraggeber muss beweisen, dass der Mangel schon bei der Übergabe bestand

Schadenersatz – Voraussetzungen

_ Schaden

_ Kausalität

_ Rechtswidrigkeit

_ Verschulden (Hauptunterschied zur Gewährleistung)

Prüf- und Warnpflicht!

Unsere starken Partner

BAUDER



GRAMAC

E EIDER

eternit

®



getzner

CUTEX

HABERKORN

HILTI



ISOCELL

NEVARIS

PFEIFER

ROCKWOL

STEICO



Tondach

VELUX

WURTH

Schadenersatz

- _ Schadenersatzansprüche umfassen sowohl den Schaden **an der Sache selbst als auch Folgeschäden**.
- _ Beim Schadenersatz handelt es sich um die gesetzliche Haftung des Übergebers für Schäden die er **verschuldet** hat. Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist, dass zumindest leicht fahrlässig gehandelt wurde.
- _ Nicht jeder Mangel ist ein Schaden: Es muss klargelegt werden, dass der Mangel zum Schaden geführt hat.
- _ Was wurde vereinbart? Wurden die Regeln der Technik (Übung des redlichen Verkehrs) eingehalten?
- _ Schadenersatzansprüche können nach 3 Jahren ab Kenntnis verjähren, max. aber nach 30 Jahren
- _ In den ersten 10 Jahren nach der Übergabe wird ein Verschulden des Übergebers vermutet.

Unsere starken Partner



Werkzeuge für die Praxis

www.ris.bka.gv.at

Am Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) können alle Bundes- und Landesgesetzblätter abgerufen werden.

Unsere starken Partner



Werkzeuge für die Praxis

www.oib.or.at

Auf der Website des Österreichischen Instituts für Bautechnik können alle OIB-Richtlinien (2007, 2011, 2015 und 2019) inklusive erläuternde Bemerkungen und anderen Begleitdokumenten kostenlos heruntergeladen werden.

Unsere starken Partner



Werkzeuge für die Praxis meinNormenpaket

meinNormenPaket ist ein Service der Bundesinnung in Zusammenarbeit mit den Landesinnungen für ihre Mitglieder. Diese Branchen-Lösung wird von Austrian Standards zur Verfügung gestellt und bietet einen einfachen Zugang zu aktuellen ÖNORMEN.

Für Mitglieder der Landesinnung Holzbau (Holzbau-Meister) kostenlos. Für die Anmeldung sind die WKO-Zugangsdaten (Mitgliedsnummer und Kennwort) erforderlich. Service-Hotline: 0800 – 221 221

<https://www.wko.at/branchen/t/gewerbe-handwerk/holzbau/mein-NormenPaket---holzbau-tirol.html>

Unsere starken Partner



Werkzeuge für die Praxis

meta_wissen_holzbau

- Nutzungsanleitung
- Leistungsbeschreibung für den Hochbau + Handbuch
- Bau-Rechtsartikel mit vielen Beispielen + Schlagwortsuche
- Checklisten für Arbeitssicherheit

Unsere starken Partner



Lösungsweg für die Praxis

1. Wofür? Einreichplanung / Erlangung einer Baubewilligung oder Haftung / Schadersatz / Werkvertrag
2. Gesetze und Verordnungen
Tiroler Bauordnung, Tiroler Bauvorschriften > OIB Richtlinien
3. Normen: MeinNormenpaket Schlagwortsuche
4. Weitere Quellen: Rechtsartikel auf meta_wissen_holzbau: Schlagwortsuche

Unsere starken Partner



Beispiel: Wie breit muss eine Haupttreppe im EFH sein

1. Wofür? Einreichplanung / Erlangung einer Baubewilligung oder Haftung / Schadersatz / Werkvertrag
Einreichplanung
2. Gesetze und Verordnungen
Tiroler Bauordnung, Tiroler Bauvorschriften > OIB Richtlinien
§ 18 Tiroler Bauordnung: Bauliche Anlagen müssen Nutzungssicher und Barrierefrei sein
(Umsetzung der EU Bauprodukteverordnung.
§ 38 Tiroler Bauvorschriften: OIB Richtlinie 4 wird verbindlich erklärt
OIB Richtlinie 4, 2.4.2.: 0,90 m für Wohnungstrecken, 1,2 m für Haupttreppen
OIB Begriffsbestimmungen: Es handelt sich um eine Wohnungstreppe
2. Normen: MeinNormenpaket Schlagwortsuche
ÖN B 5371 (2011): Treppen, ... — Abmessungen